

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ



Hon.-Prof. Dr. Heimo Lambauer
Univ.-Ass. Mag. Benjamin Koller
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
Karl-Franzens-Universität Graz
Universitätsstraße 15, Bauteil B3
8010 Graz

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Graz, am 15. Dezember 2015

Betreff: Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015
BMJ-S578.029/0002-IV 3/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Einladung hin möchten wir zu einigen Bestimmungen der StPO Stellung nehmen, deren Änderung im Zuge der Novelle auch überlegt werden könnte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hon.-Prof. Dr. Heimo Lambauer

Univ.-Ass. Mag. Benjamin Koller

Zu § 37 Abs 2 und 3 StPO:

Wie zB aus OGH 11 Os 63/13v ersichtlich, könnte diese für die Praxis bedeutungsvolle Bestimmung im Zuge der Novellierung auch geändert werden. Befindet sich ein Strafverfahren gegen einen Angeklagten im Stadium der Hauptverhandlung und wird zu diesem Zeitpunkt eine (weitere) Anklage gegen diesen Angeklagten rechtswirksam, so sind die Verfahren wegen subjektiver Konnexität gem § 37 Abs 3 StPO zu verbinden. Liegt der Zeitpunkt des in der (neuen) Anklage umschriebenen Sachverhaltes vor jenem Zeitpunkt, der dem bereits im Hauptverfahren abzuhandelndem Sachverhalt zugrunde liegt, so kommt das Verfahren gem § 37 Abs 3 2. Halbsatz iVm § 37 Abs 2 2. Satz StPO jenem Gericht zu, in dessen Zuständigkeit die frühere Straftat fällt. Diesfalls zieht also das für die nun angeklagte und zeitlich frühere Tat zuständige Gericht das Verfahren an sich, was zur Folge hat, dass dem Gericht des gegebenenfalls bereits weit fortgeschrittenen Hauptverfahrens (uU schon knapp vor der Urteilsfällung!) die Zuständigkeit entzogen wird. Es besteht zwar sodann die Möglichkeit der Ausscheidung des „ursprünglichen“ Verfahrens; jedoch ist es auch möglich, dass sich dann uU andere Richter mit dem Fall neu befassen müssten.

Schon aus prozessökonomischen Gründen wäre es daher wohl zweckmäßig, in diesen Fällen nicht auf den Tatzeitpunkt, sondern auf den Zeitpunkt der Verfahrensanhängigkeit abzustellen (so auch *Oshidari* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 37 Rz 9).

Zu § 32 Abs 1b StPO idF BGBl I 2015/112:

Schon im Hinblick auf die Überlegungen in der Regierungsvorlage zum StRÄG 2015¹ wäre daran zu denken, für alle Schöffenverfahren generell zwei Berufsrichter vorzusehen. So manche Probleme wären damit beseitigt.

¹ ErläutRV 689 BlgNR 25. GP 50.